

Mitteilung des Senats vom 7. April 2026**Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG)**

Der vorgelegte Entwurf eines Bremischen Justizgebäudesicherheitsgesetzes (BremJSG) liefert erstmals eine gesetzliche Normierung der Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes sowie der Befugnisse bei der Ausübung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts in den bremischen Justizgebäuden. Er schafft ferner die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Justizwachtmeisterdienstes durch den Allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen in den bremischen Gerichtsgebäuden, sofern dies im Einzelfall aufgrund einer besonderen Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten. Der Entwurf umfasst im Kern drei Regelungskreise, die sich teilweise überschneiden, sodass eine zusammenhängende und aufeinander abgestimmte Kodifizierung zweckmäßig ist. Dabei handelt es sich im Einzelnen um

- die Eingriffsbefugnisse der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechts,
- die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes und
- die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen in den bremischen Gerichtsgebäuden.

Darüber hinaus ergänzt der vorgelegte Entwurf die Eingriffsbefugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen gegenüber Dritten sowie – in begrenztem Umfang – auch außerhalb der JVA, etwa im Falle der Gefahr einer Gefangenenbefreiung während eines Gefangenentransports.

Sowohl der Justizwachtmeisterdienst (JWMD) als auch der AVD sind in Einrichtungen tätig, in denen sich unmittelbar das staatliche Gewaltmonopol manifestiert und die regelmäßig über die schärfste rechtsstaatliche Sanktion, den Freiheitsentzug, entscheiden

beziehungsweise diesen umsetzen (vollziehen). Dementsprechend sind an die Beschäftigten beider Berufsgruppen besondere Maßstäbe anzulegen, um sicherzustellen, dass ihr dienstliches Verhalten jederzeit den strengen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Insofern ist für beide Berufsgruppen eine Zuverlässigkeitsprüfung ähnlich wie für Polizeibeamte erforderlich. Auch dafür schafft der vorgelegte Entwurf die rechtliche Grundlage.

Die geringe Regelungsdichte bezüglich der Eingriffsbefugnisse sowohl des Hausrechtsinhabers als auch des Justizwachtmeisterdienstes ist rechtsstaatlich bedenklich und sorgt in der Praxis für Unsicherheit, was den Umfang und die Reichweite der Eingriffsbefugnisse angeht. In anderen Bereichen des bremischen Gefahrenabwehrrechts stehen für vergleichbar intensive Eingriffe zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit detaillierte gesetzliche Befugnisnormen bereit. Dies gilt unter anderem für die Eingriffsbefugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie für die Justizvollzugsanstalt Bremen. Dahinter bleiben die derzeitigen Regelungen zur Gefahrenabwehr in den bremischen Justizgebäuden zurück. Mit dem vorgelegten Entwurf wird der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrad vergleichbarer Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Ordnungsrecht beziehungsweise im Recht des Justizvollzugs erreicht.

Die Kodifizierung der Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bietet die Gelegenheit, das damit inhaltlich eng zusammenhängende gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitungen in den Justizgebäuden ebenfalls zu normieren. Ein zusammenhängendes Regelwerk ist sinnvoll, da zwischen den Aufgaben und Befugnissen des Justizwachtmeisterdienstes und jenen auf der Grundlage des Hausrechts vielfältige Überschneidungen bestehen. Dabei weist das Hausrecht in einem Justizgebäude im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Gebäuden eine Besonderheit auf, die sich in den daraus abgeleiteten Eingriffsbefugnissen widerspiegeln muss: Rechtsschutz wird in gerichtlichen Verfahren nach wie vor wesentlich auf der Basis der persönlichen Anwesenheit im Justizgebäude gewährt. Die Regulierung des Zugangs insbesondere zum Gerichtsgebäude berührt damit die Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes und den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes. Darüber hinaus kann beim Zugang Dritter zu Justizgebäuden der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit betroffen sein. Dieser ist in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes bundesgesetzlich vorgegeben und Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, sodass er auch verfassungsrechtlich verankert ist (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95, Randnummer 66 – zitiert nach juris). Gleichzeitig muss die Behördenleitung aber auch die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) durch geeignete Maßnahmen schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsschutzsuchende und andere

Verfahrensbeteiligte häufig gehalten sind, an gerichtlichen Terminen teilzunehmen und dazu das Gerichtsgebäude aufzusuchen – etwa zur Wahrung ihrer Rechte (Anwesenheitsobliegenheiten) oder aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen (Anwesenheitspflichten). Dieser Obliegenheit beziehungsweise Pflicht, ein Gerichtsgebäude aufzusuchen, entspricht eine gesteigerte staatliche Verantwortung für die Sicherheit in den Gebäuden. Angesichts dieser besonderen verfassungsrechtlichen Bezüge ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Hausrechts in den bremischen Justizgebäuden geboten.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG).

Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz über die Sicherheit in Justizgebäuden (Bremisches Justizgebäudesicherheitsgesetz – BremJSG)

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gesetzeszweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetz ist es, die öffentliche Sicherheit und den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb in den Dienstgebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Freien Hansestadt Bremen (Justizgebäuden) zu sichern. Es regelt insbesondere
1. die Befugnisse bei der Ausübung des Hausrechts in den Justizgebäuden,
 2. die Befugnisse des Wachtmeisterdienstes der Gerichte der Freien Hansestadt Bremen (Justizwachtmeisterdienst) im Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs in den Gerichtsgebäuden der Freien Hansestadt Bremen und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen und
 3. die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen (AVD) im Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs in den Gerichtsgebäuden der Freien Hansestadt Bremen und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen.
- (2) Die Befugnisse der Justizbediensteten aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Zur Vollziehung von Maßnahmen der Sitzungspolizei ist dieses Gesetz nur anwendbar, soweit Bundesrecht keine Regelung enthält.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Justizgebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude und Gebäudeteile, die zur Nutzung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht gewidmet sind, sowie die dazugehörigen Außenbereiche und Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes.
- (2) Gerichtsgebäude im Sinne dieses Gesetzes sind Gebäude und Gebäudeteile, die zur Nutzung durch ein Gericht gewidmet sind, sowie die dazugehörigen Außenbereiche und Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes.
- (3) Für den Begriff der öffentlichen Sicherheit und die Gefahrbegriffe gilt § 2 Nummer 2 und 3 des Bremischen Polizeigesetzes.

§ 3

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Inanspruchnahme von Personen

- (1) Für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Ausübung des Ermessens und die Wahl der Mittel gelten die §§ 3 und 4 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Personen gelten die §§ 5 bis 7 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen trifft.
- (3) Gegenüber Organen der Rechtspflege, Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind Kontrollmaßnahmen, die über eine Identitätsfeststellung im Rahmen genereller Einlasskontrollen hinausgehen, in der Regel nur aus besonderem Anlass zulässig. Ihre Rechtsstellung ist dabei zu berücksichtigen und nicht unangemessen zu beeinträchtigen.

2. Abschnitt
Hausrecht

§ 4

Inhaber des Hausrechts

- (1) In den von Gerichten oder Staatsanwaltschaften genutzten Dienstgebäuden hat die jeweilige Leitung (Behördenleitung) das Hausrecht inne. Bei gemeinschaftlich genutzten Justizgebäuden können sie bestimmen, wer das Hausrecht ganz oder teilweise innehat (beauftragte Stelle). Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall teilweise oder ganz übertragen.
- (2) Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle ist befugt, weitere Personengruppen zu bestimmen, für die § 3 Absatz 3 Satz 1 entsprechend gilt.

§ 5

Allgemeine Befugnisse

Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Justizgebäude abzuwehren, soweit nicht die §§ 6 bis 11 diese Befugnisse besonders regeln.

§ 6

Generelle Einlasskontrolle

- (1) Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle kann eine generelle Einlasskontrolle anordnen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel, um Waffen und andere Gegenstände festzustellen, die zur Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur erheblichen Störung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs im Justizgebäude geeignet sind.
- (2) Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle kann im Rahmen einer generellen Einlasskontrolle weitere Maßnahmen anordnen, die zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs im Justizgebäude notwendig sind. Insbesondere kann sie anordnen, dass die Identität der Einlassbehrenden Personen festgestellt oder erfasst wird.
- (3) Der Zutritt zum Justizgebäude soll untersagt werden, sofern eine Person

1. eine Überprüfung im Rahmen der generellen Einlasskontrolle ablehnt oder
 2. Gegenstände nach Absatz 1 nicht herausgibt.
- (4) Gegenstände im Sinne von Absatz 1, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht wieder herausgegeben werden dürfen, sind sicherzustellen und unverzüglich an den Polizeivollzugsdienst zu übergeben. Andere Gegenstände im Sinne von Absatz 1 werden verwahrt. Sie werden an die Person, bei der der Gegenstand festgestellt wurde, auf Verlangen herausgegeben, wenn diese das Justizgebäude wieder verlässt. Sichergestellte und verwahrte Gegenstände sind so zu bezeichnen, dass eine Zuordnung zu der Person möglich ist, bei der der Gegenstand festgestellt wurde. Zur Prüfung, ob ein Fall von Satz 1 vorliegt, ist die Überprüfung von Berechtigungsscheinen zulässig.
- (5) Verwahrte Gegenstände im Sinne von Absatz 4 Satz 2 werden vernichtet, sofern sie nicht binnen einer angemessenen Frist von einer berechtigten Person im Justizgebäude abgeholt werden. Die Verwahrungsdauer soll drei Monate nicht überschreiten; darauf ist in angemessener Weise hinzuweisen. Sofern Verwahrung und Vernichtung dem Justizwachtmeisterdienst übertragen werden, ist die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen befugt, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen durch Verwaltungsvorschrift nähere Bestimmungen zur Verwahrung und zur Vernichtung zu treffen.

§ 7

Durchsuchung, Sicherstellung, Verwahrung

- (1) Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person im Justizgebäude einen Gegenstand im Sinne von § 6 Absatz 1 mitführt, kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts auch außerhalb einer generellen Einlasskontrolle die notwendigen Maßnahmen treffen, um den Gegenstand sicherzustellen oder zu verwahren. Insbesondere
1. kann die Person angehalten und aufgefordert werden, den Gegenstand herauszugeben,
 2. können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen durchsucht werden.
- § 6 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Für die Durchsuchung einer Person gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass nur das Suchen nach Sachen in oder an der Kleidung der betroffenen Person ohne deren Entkleidung zulässig ist.

- (3) Kann die Durchsuchung das Schamgefühl verletzen, sollen Personen mit weiblichem oder männlichem Personenstandseintrag von einer Person des gleichen Personenstandseintrags durchsucht werden. Enthält der Personenstandseintrag keine Geschlechtsangabe oder die Angabe „divers“, soll dem Wunsch der zu durchsuchenden Person entsprochen werden, die Durchsuchung der oder dem anwesenden Bediensteten zu übertragen, deren oder dessen Personenstandseintrag demjenigen der zu durchsuchenden Person am besten entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

§ 8

Identitätsfeststellung

- (1) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Justizgebäude kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts die Identität einer Person feststellen.
- (2) Zur Feststellung der Identität können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere
1. kann die Person nach ihren Personalien befragt werden,
 2. kann von der Person verlangt werden, dass sie Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt,
 3. können die Person und die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsucht werden, die der Identitätsfeststellung dienen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten festgestellt werden kann,
 4. kann die Person bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes im Justizgebäude festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.
- (3) Für die Durchsuchung einer Person nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 gilt § 7 Absatz 2 und 3.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts kann nach § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 8 erhobene Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchsetzung der Befugnisse nach diesem Gesetz erforderlich ist. Insbesondere können nach § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 8 erhobene Daten verarbeitet werden

1. zur Anordnung weiterer Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs im Justizgebäude,
2. zur Anordnung oder Durchsetzung eines Hausverbots,
3. zum Schutz privater Rechte,
4. zur Klärung der Gefahrenlage im Justizgebäude oder
5. zur Erstattung einer Strafanzeige oder eines Strafantrags.

Die Datenverarbeitung nach Satz 2 Nummer 2 und 4 umfasst auch die Befugnis, nach § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 8 erhobene Daten an den Polizeivollzugsdienst zu übermitteln und beim Polizeivollzugsdienst gespeicherte Informationen zu den betreffenden Personen zu empfangen.

- (2) Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 oder § 8 erhobene Daten sind zu löschen, sobald sie zur Erreichung der Ziele aus § 1 Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind.

§ 10

Platzverweis

Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer erheblichen Gefahr für den Dienstbetrieb im Justizgebäude kann die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts eine Person vorübergehend aus dem Justizgebäude verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten des Justizgebäudes verbieten.

§ 11

Hausverbot

- (1) Gegen eine Person, die die öffentliche Sicherheit oder den Dienstbetrieb im Justizgebäude erheblich gefährdet, kann die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle ein Hausverbot anordnen. Mit der Anordnung des Hausverbots wird zugleich bestimmt, unter welchen Bedingungen der Zutritt zum Justizgebäude möglich ist, sofern die Anwesenheit der Person im Justizgebäude von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung geboten ist.
- (2) Die Fortdauer eines unbefristeten Hausverbotes ist von der Behördenleitung oder der Leitung der beauftragten Stelle nach angemessener Zeit zu überprüfen. Sind die Gründe für die Anordnung oder die Fortdauer des Hausverbots entfallen, ist dieses aufzuheben.

Die Gründe für die Anordnung oder Fortdauer sowie die Aufhebung des Hausverbots sind der Person schriftlich mitzuteilen.

3. Abschnitt

Justizwachtmeisterdienst

§ 12

Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber sowie Angestellte oder Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.
- (2) Für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 gilt § 145 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einstellungsbehörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ein Führungszeugnis einholen kann, sofern die Aufforderung der Einstellungsbehörde an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, erfolglos geblieben ist.

§ 13

Anwendung der §§ 5 und 6 Absatz 3 bis 5 und §§ 7 bis 10

- (1) Die Befugnisse aus den §§ 5 und 6 Absatz 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 gelten in Gerichtsgebäuden für den Justizwachtmeisterdienst entsprechend.
- (2) Anordnungen der Behördenleitung, der Leitung der beauftragten Stelle und sitzungspolizeiliche Anordnungen des Gerichts sind durch den Justizwachtmeisterdienst bei der Ausübung seiner Befugnisse nach Absatz 1 vorrangig zu beachten.

§ 14

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte

- (1) Personen, die nicht Beamtinnen oder Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sind, können von der für den Justizwachtmeisterdienst zuständigen Behördenleitung zur unterstützenden Wahrnehmung von Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes bestellt werden (Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamte). Eine Bestellung zur Hilfsbeamtin oder zum Hilfsbeamten darf nur dann erfolgen, wenn die betreffende Person für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert ist. Die Bestellung ist widerruflich.
- (2) Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte haben im Rahmen ihrer Bestellung die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes, soweit diese im

Einzelnen durch die Bestellung festgelegt und für die übertragenen Aufgaben unerlässlich sind.

- (3) Zur Anwendung unmittelbaren Zwangs sind Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten nur unter der Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und nur dann befugt, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt werden. Die Ermächtigung ist auf bestimmte Aufgabenfelder zu beschränken und widerruflich.

§ 15

Gewahrsam im Gerichtsgebäude

- (1) Bei Gefahr im Verzug darf der Justizwachtmeisterdienst eine Person im Gerichtsgebäude in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist
1. zum Schutz der Person gegen eine ihr drohende Gefahr für Leib oder Leben, weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder sich töten will,
 2. zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr oder einer Straftat.

Wird eine Person nach Satz 1 in Gewahrsam genommen, so hat der Justizwachtmeisterdienst unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. § 14 Absatz 2 und 3 des Bremischen Polizeigesetzes gelten entsprechend. Personen, die durch den Justizwachtmeisterdienst nach Satz 1 in Gewahrsam genommen werden, sind unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst zu übergeben. Eine Ingewahrsamnahme nach Satz 1 darf die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

- (2) Die Ingewahrsamnahme ist ferner zulässig zum Zweck der Vorführung im Gerichtsgebäude.

§ 16

Fesselung einer Person

- (1) Der Justizwachtmeisterdienst darf eine Person fesseln, wenn die Gefahr besteht, dass sie
1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
 2. fliehen wird oder befreit werden soll oder

3. sich töten oder verletzen wird.
- (2) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport von Gefangenen ist eine Fesselung auch zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass eine Beaufsichtigung nicht ausreicht, um eine Flucht zu vermeiden oder zu beenden.
- (3) Eine Fesselung soll nur an den Händen erfolgen. Eine von Satz 1 abweichende Art der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die Person weniger belastend ist oder nur durch eine Fußfessel eine unmittelbar drohende Fluchtgefahr oder Fremdgefährdung abgewendet werden kann. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen trifft im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen durch Verwaltungsvorschrift nähere Bestimmungen insbesondere
 1. zu den dienstlich zugelassenen Fesseln des Justizwachtmeisterdienstes,
 2. zur Schulung des Justizwachtmeisterdienstes im Umgang mit Fesseln,
 3. zu den Regeln, die der Justizwachtmeisterdienst beim Einsatz von Fesseln zur Eigensicherung einzuhalten hat und
 4. zum Umgang mit gefesselten Personen durch den Justizwachtmeisterdienst.
- (5) Das Recht der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung durch Verwaltungsschrift Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit in den Bremischen Justizgebäuden zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Durchsuchung und Festnahmerecht bei Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind

- (1) Der Justizwachtmeisterdienst kann Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind, die von ihnen mitgeführten Sachen und die Gewahrsamszellen auch mit technischen Hilfsmitteln durchsuchen.
- (2) Sofern Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind, entweichen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb des Gerichtsgebäudes aufhalten, können sie durch den Justizwachtmeisterdienst verfolgt und festgenommen werden. Führt die

Verfolgung nicht alsbald zur Wiederergreifung, so ist der Polizeivollzugsdienst zu informieren.

- (3) Für die Durchsuchung einer Person nach Absatz 1 gilt § 7 Absatz 2 und 3.
- (4) Bei einer Festnahme nach Absatz 2 kann der Justizwachtmeisterdienst die entwichene Person in das Gerichtsgebäude oder in die für die Freiheitsentziehung zuständige Einrichtung zurückbringen.
- (5) Fieht eine Person, die einer Freiheitsentziehung unterworfen ist, in einem Gerichtsgebäude, droht eine Gefangenenbefreiung oder eine andere erhebliche Gefahr im Gerichtsgebäude, so kann der Justizwachtmeisterdienst Maßnahmen nach §§ 7, 8, 15 und 16 auch gegen Dritte richten. Hierzu darf der Justizwachtmeisterdienst auch im unmittelbaren Umfeld des Gerichtsgebäudes tätig werden. Das unmittelbare räumliche Umfeld umfasst insbesondere Eingangsbereiche und Abstellflächen sowie sonstige öffentlich zugängliche Flächen in direkter Nähe des Gebäudes.

4. Abschnitt

Besuche im Gewahrsam des Gerichtsgebäudes

§ 18

Besuche von Rechtsbeiständen

Besuche von Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern sowie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Räumlichkeiten, die dem Gewahrsam im Gerichtsgebäude gewidmet sind, sollen gestattet werden, sofern

1. der Besuch eine Rechtssache betrifft, die dem Aufenthalt der oder des Gefangenen im Gerichtsgebäude zugrunde liegt, und
2. sichergestellt ist, dass sich in der Räumlichkeit keine unbefugte dritte Person befindet.

Satz 1 gilt nur für Mandantengespräche in einer Verhandlungspause oder vor oder nach einem Termin bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft.

§ 19

Untersagung von Besuchen

Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle kann Besuche nach § 18 untersagen, wenn die Sicherheit im Gerichtsgebäude gefährdet würde.

§ 20

Durchführung von Besuchen

- (1) Besuche nach § 18 werden nicht beaufsichtigt. Eine inhaltliche Überprüfung der von Strafverteidigerinnen oder Strafverteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten mitgeführten Mobiltelefonen, Tablets und ähnlichen Endgeräten sowie der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.
- (2) Liegt dem Verfahren gegen die in Gewahrsam genommene Person eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, dürfen Schriftstücke und andere Gegenstände bei einem Besuch nach § 18 nicht übergeben werden.

5. Abschnitt

Verwaltungszwang

§ 21

Anwendung von Verwaltungszwang

Für die Anwendung von Verwaltungszwang durch den Justizwachtmeisterdienst gilt das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz soweit in den §§ 22 und 23 keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bei Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach diesem Gesetz ist die Schriftform nicht erforderlich.

§ 22

Zwangsmittel

Zwangsmittel des Justizwachtmeisterdienstes sind die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang.

§ 23

Unmittelbarer Zwang

- (1) Wendet der Justizwachtmeisterdienst unmittelbaren Zwang an, so gilt, soweit diese Vorschrift keine anderen Bestimmungen trifft, § 149 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes mit der Maßgabe, dass für den Justizwachtmeisterdienst nur
 1. Fesseln, technische Sperren und Präventionsmasken- oder -hauben gegen Spuckangriffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und

2. Schlagstöcke und Reizstoffsprühgeräte als Waffen

zugelassen sind. § 106 des Bremischen Polizeigesetzes findet keine Anwendung.

- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen trifft im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen durch Verwaltungsvorschrift nähere Bestimmungen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang durch den Justizwachtmeisterdienst. Sie oder er trifft dabei im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Finanzgerichts Bremen insbesondere nähere Regelungen zu
 1. der Ausstattung des Justizwachtmeisterdienstes,
 2. den erforderlichen Schulungen für den Einsatz von nach diesem Gesetz zugelassenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und der nach diesem Gesetz zugelassenen Waffen durch den Justizwachtmeisterdienst,
 3. den Regeln, die der Justizwachtmeisterdienst bei der Bewachung von Gefangenen zu befolgen hat, und
 4. den Regeln, die beim Einsatz von nach diesem Gesetz zugelassenen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie der nach diesem Gesetz zugelassenen Waffen durch den Justizwachtmeisterdienst einzuhalten sind.
- (3) Das Recht der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung durch Verwaltungsschrift verpflichtende Aus- und Fortbildungsinhalte der fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildung, Qualifikationsanforderungen und das Berufsbild als Fachkraft für Schutz und Sicherheit der Gerichte zu regeln, bleibt hiervon unberührt.

6. Abschnitt

Einsatz des Allgemeinen Vollzugsdienstes

§ 24

Einsatz und Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Gerichtsgebäuden

- (1) Die Behördenleitung oder die Leitung der beauftragten Stelle und die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen können im Einvernehmen anordnen, dass Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 übernehmen. Bei Gefahr im Verzug gilt Satz 1 auch ohne eine solche Anordnung.

- (2) Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen, die sich gemäß Absatz 1 in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben im Gerichtsgebäude aufhalten, stehen die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes nach diesem Gesetz sowie die Befugnisse nach § 78a des Bremischen Strafvollzugsgesetzes zu.

§ 25

Unmittelbarer Zwang

Wendet der Allgemeine Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen unmittelbaren Zwang zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 an, gilt § 149 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass § 106 des Bremischen Polizeigesetzes keine Anwendung findet.

7. Abschnitt

Wegfall der aufschiebenden Wirkung,
Einschränkung von Grundrechten

§ 26

Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, Widerspruchsbescheid

- (1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Sofern die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist, entscheidet die Behörde über den Widerspruch, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
- (3) Im Falle von Absatz 2 entscheidet die beauftragte Stelle über den Widerspruch, sofern der Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Abschnitts 2 und in einem gemeinschaftlich genutzten Justizgebäude erlassen wurde, für das die Ausübung des Hausrechts auf eine beauftragte Stelle übertragen worden ist.

§ 27

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 sowie §§ 15, 16, 17 Absatz 5 werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 14. Juli 2020 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 721), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 475, 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a

Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten im Justizvollzug“.

2. § 13 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt prüfen die Justizvollzugsbehörden nach Maßgabe der §§ 13a bis 15, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse über Beschäftigte der Anstalt, Gefangene und anstaltsfremde Personen, die Zugang zu den Anstalten begehren, vorliegen.“

3. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten im Justizvollzug

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber sowie Angestellte oder Beamtinnen und Beamte der Justizvollzugsanstalt Bremen ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.
- (2) Für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Absatz 1 gilt § 145 des Bremischen Polizeigesetzes entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bremische Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014 (Bremisches Gesetzblatt Seite 639), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Bremisches Gesetzblatt Seite 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 78 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a

Befugnisse zur Gefahrenabwehr“.

- b) Nach der Angabe zu § 97 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 97a

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte“.

2. Nach § 78 wird der folgende § 78a eingefügt:

„§ 78a

Befugnisse zur Gefahrenabwehr

- (1) Zur Abwehr einer Gefahr der Gefangenenentweichung oder Gefangenenbefreiung dürfen Bedienstete außerhalb der Anstalt als allgemeiner Gefahrenabwehrvollzugsdienst der Justiz tätig werden, insbesondere bei Verlegungen, Überstellungen, begleiteten Ausgängen, Ausführungen, Außenbeschäftigungen, Vorführungen oder vergleichbaren vollzuglich angeordneten Aufenthalten von Gefangenen.
- (2) Zur Abwehr sonstiger Gefahren für die Sicherheit der Anstalt dürfen Bedienstete auch im unmittelbaren räumlichen Umfeld außerhalb der Anstalt tätig werden. Das unmittelbare räumliche Umfeld umfasst insbesondere Eingangsbereiche, Zufahrten, Stellflächen, Wartezonen sowie sonstige öffentlich zugängliche Flächen in direkter Nähe zur Anstalt.
- (3) Zur Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2 haben die Bediensteten die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes nach dem Bremischen Polizeigesetz, einschließlich der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch gegen Dritte richten, einschließlich zur Verhinderung der Übergabe oder des Einbringens verbotener Gegenstände, zur Unterbindung unerlaubter Kontakte oder zur Abwehr von Befreiungsversuchen.
- (5) Bestehen Anhaltspunkte für eine weitergehende Gefahrenlage oder reichen die Mittel der Justizvollzugsanstalt zur Gefahrenabwehr nicht aus, ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu informieren.“

3. Nach § 97 wird der folgende § 97a eingefügt:

„§ 97a

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte

- (1) Angestellte des Justizvollzugs- und Werkdienstes sind mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges betraut, soweit sie für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung oder einer Ermächtigung bedarf.
- (2) Anwärterinnen und Anwärter, die unter Aufsicht an Einsätzen teilnehmen oder andere Aufgaben des Justizvollzuges wahrnehmen, haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes.
- (3) Die Gesamtzahl der Angestellten darf 25 Prozent der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes nicht überschreiten.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bremische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 2. März 2010 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Bremisches Gesetzblatt, Seiten 475, 480) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte“

2. Nach § 80 wird der folgende § 80a eingefügt:

„§ 80a

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte

- (1) Angestellte des Justizvollzugs- und Werkdienstes sind mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges betraut, soweit sie für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung oder einer Ermächtigung bedarf.
- (2) Anwärterinnen und Anwärter, die unter Aufsicht an Einsätzen teilnehmen oder andere Aufgaben des Justizvollzuges wahrnehmen,

haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes.

- (3) Die Gesamtzahl der Angestellten darf 25 Prozent der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes nicht überschreiten.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 27. März 2007 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 233), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2025 (Bremisches Gesetzblatt, Seiten 475, 767) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 102 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 102a Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte“

2. Nach § 102 wird der folgende § 102a eingefügt:

„§ 102a

Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte

- (1) Angestellte des Justizvollzugs- und Werkdienstes sind mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Justizvollzuges betraut, soweit sie für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich hinreichend ausgebildet und qualifiziert sind. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes, ohne dass es einer gesonderten Beauftragung oder einer Ermächtigung bedarf.
- (2) Anwärterinnen und Anwärter, die unter Aufsicht an Einsätzen teilnehmen oder andere Aufgaben des Justizvollzuges wahrnehmen, haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls alle Befugnisse des Justizvollzugsdienstes.
- (3) Die Gesamtzahl der Angestellten darf 25 Prozent der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes nicht überschreiten.“

Artikel 6

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 441; 2002, Seite 47), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2026 (Bremisches Gesetzblatt, Seite 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 57 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 57a Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten“

2. Nach § 57 der folgende § 57a eingefügt:

„§ 57a

Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten

Der Polizeivollzugsdienst kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten richten, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um dem Polizeivollzugsdienst eine Gefährdungsbewertung zu ermöglichen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Satz 1. Der Polizeivollzugsdienst hat erforderlichenfalls die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an den Polizeivollzugsdienst zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am XX. Monat 2026 in Kraft.

**Begründung zum Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über
die Sicherheit in Justizgebäuden
(Bremisches Justizgebäudesicherheitsgesetz – BremJSG)**

A. Allgemeines

Der vorgelegte Entwurf eines Bremischen Justizgebäudesicherheitsgesetzes (BremJSG) liefert erstmals eine gesetzliche Normierung der Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes sowie der Befugnisse bei der Ausübung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts in den bremischen Justizgebäuden. Er schafft ferner die Rechtsgrundlage für die Unterstützung des Justizwachtmeisterdienstes durch den Allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen in den bremischen Gerichtsgebäuden, sofern dies im Einzelfall aufgrund einer besonderen Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist, um die Sicherheit im Gerichtsgebäude zu gewährleisten. Der Entwurf umfasst im Kern drei Regelungskreise, die sich teilweise überschneiden, sodass eine zusammenhängende und aufeinander abgestimmte Kodifizierung zweckmäßig ist. Dabei handelt es sich im Einzelnen um

- die Eingriffsbefugnisse der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechts,
- die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes und
- die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen in den bremischen Gerichtsgebäuden.

Darüber hinaus ergänzt der vorgelegte Entwurf die Eingriffsbefugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen gegenüber Dritten sowie – in begrenztem Umfang – auch außerhalb der JVA, etwa im Falle der Gefahr einer Gefangenenbefreiung während eines Gefangenentransports.

Sowohl der Justizwachtmeisterdienst (JWMD) als auch der AVD sind in Einrichtungen tätig, in denen sich unmittelbar das staatliche Gewaltmonopol manifestiert und die regelmäßig über die schärfste rechtsstaatliche Sanktion, den Freiheitsentzug, entscheiden beziehungsweise diesen umsetzen (vollziehen). Dementsprechend sind an die Beschäftigten beider Berufsgruppen besondere Maßstäbe anzulegen, um sicherzustellen, dass ihr dienstliches Verhalten jederzeit den strengen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Insofern ist für beide Berufsgruppen eine Zuverlässigkeitsprüfung ähnlich wie für Polizeibeamte erforderlich. Auch dafür schafft der vorgelegte Entwurf die rechtliche Grundlage.

Die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes sind in Bremen bislang im Spannungsfeld des Öffentlichkeitsgebotes von gerichtlichen Verfahren und den Eingriffsbefugnissen zur Herstellung von Sicherheit in Gerichtsgebäuden (Einlasskontrollen, Zutrittsverweigerung, Trennung von verfeindeten Zuschauergruppen, Gewährleistung von Zeugensicherheit et cetera) nicht gesetzlich normiert. Die Eingriffsbefugnisse auf der Grundlage des gewohnheitsrechtlich anerkannten Hausrechts der Behördenleitungen in den Justizgebäuden haben ebenfalls noch keine formalgesetzliche Kodifizierung erfahren.

Der AVD kann (obwohl er deutlich besser ausgebildet ist) den Justizwachtmeisterdienst bei der Gewährleistung von Sicherheit in Gerichten auch in Amtshilfe nicht unterstützen beziehungsweise verstärken, da ihm die, dem Justizwachtmeisterdienst mit Verweisung auf das Bremische Polizeigesetz übertragenen polizeirechtlichen Befugnisse, nicht zustehen und das Bremische Strafvollzugsgesetz dem AVD keine eigenständigen Befugnisse gegenüber Dritten einräumt. Diese Regelungslücke sorgt für ein Sicherheitsdefizit auf jedem Gefangenentransport – etwa bei der Gefahr einer Gefangenenbefreiung oder weil straßenverkehrsrechtliche Sonderrechte fehlen, die ein Parken im Halteverbot vor Arztpraxen unmöglich machen – sowie bei der Aufgabe, sogenannte Mauerwürfe (Drogen und andere verbotene Gegenstände, die über die Mauer auf das Gelände der JVA Bremen geworfen werden) zu unterbinden. Die derzeitige Gesetzeslage erzwingt für viele Aufgaben, die der AVD der JVA Bremen problemlos selbst bewältigen könnte, eine Unterstützung durch den Polizeivollzugsdienst.

Die geringe Regelungsdichte bezüglich der Eingriffsbefugnisse sowohl des Hausrechtsinhabers als auch des Justizwachtmeisterdienstes ist rechtsstaatlich bedenklich und sorgt in der Praxis für Unsicherheit, was den Umfang und die Reichweite der Eingriffsbefugnisse angehen. In anderen Bereichen des bremischen Gefahrenabwehrrechts stehen für vergleichbar intensive Eingriffe zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit detaillierte gesetzliche Befugnisnormen bereit. Dies gilt unter anderem für die Eingriffsbefugnisse der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie für die Justizvollzugsanstalt Bremen. Dahinter bleiben die derzeitigen Regelungen zur Gefahrenabwehr in den bremischen Justizgebäuden zurück. Mit dem vorgelegten Entwurf wird der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrad vergleichbarer Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Ordnungsrecht beziehungsweise im Recht des Justizvollzugs erreicht.

Die Kodifizierung der Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bietet die Gelegenheit, das damit inhaltlich eng zusammenhängende gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitungen ebenfalls zu normieren. Ein zusammenhängendes Regelwerk ist sinnvoll, da zwischen den Aufgaben und Befugnissen des Justizwachtmeisterdienstes und jenen

auf der Grundlage des Hausrechts vielfältige Überschneidungen bestehen. Dabei weist das Hausrecht in einem Justizgebäude im Vergleich zu sonstigen öffentlichen Gebäuden eine Besonderheit auf, die sich in den daraus abgeleiteten Eingriffsbefugnissen widerspiegeln muss: Rechtsschutz wird in gerichtlichen Verfahren nach wie vor wesentlich auf der Basis der persönlichen Anwesenheit im Justizgebäude gewährt. Die Regulierung des Zugangs insbesondere zum Gerichtsgebäude berührt damit die Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes und den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes. Darüber hinaus kann beim Zugang Dritter zu Justizgebäuden der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit betroffen sein. Dieser ist in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes bundesgesetzlich vorgegeben und Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, sodass er auch verfassungsrechtlich verankert ist (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95, Randnummer 66 – zitiert nach juris). Gleichzeitig muss die Behördenleitung aber auch die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) durch geeignete Maßnahmen schützen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rechtsschutzsuchende und andere Verfahrensbeteiligte häufig gehalten sind, an gerichtlichen Terminen teilzunehmen und dazu das Gerichtsgebäude aufzusuchen – etwa zur Wahrung ihrer Rechte (Anwesenheitsobliegenheiten) oder aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen (Anwesenheitspflichten). Dieser Obliegenheit beziehungsweise Pflicht, ein Gerichtsgebäude aufzusuchen, entspricht eine gesteigerte staatliche Verantwortung für die Sicherheit in den Gebäuden. Angesichts dieser besonderen verfassungsrechtlichen Bezüge ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Hausrechts in den bremischen Justizgebäuden geboten.

Die vorgeschlagenen Eingriffsbefugnisse umfassen eine Generalklausel und Standardermächtigungen. Zudem enthält der Entwurf spezielle Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Gefangenen, die sich als Verfahrensbeteiligte im Justizgebäude aufhalten und bei denen daher auch die Sicherung der Freiheitsentziehung gewährleistet werden muss. Die Eingriffsbefugnisse ergänzen die vorrangigen (bundesrechtlichen) Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der jeweiligen Prozessordnungen. Gegenüber Verfahrensbeteiligten besteht dabei nach einhelliger Auffassung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ein strikter Vorrang der sitzungspolizeilichen Befugnisse beziehungsweise den Regelungen in den Prozessordnungen. Gegenüber Zuschauerinnen und Zuschauern kann die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 169 GVG) indes auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit im gesamten Justizgebäude gefährdet ist (ständige Rechtsprechung, siehe unter anderem Bundesgerichtshof,

6. Oktober 1976 – 3 StR 291/765 –, NJW 1977, 157). Diese Kompetenzverteilung ist bei der Anwendung des vorgelegten Gesetzes zu beachten.

Der Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte: Den allgemeinen Bestimmungen (1. Abschnitt) folgen im 2. Abschnitt die Befugnisse auf der Grundlage des Hausrechts. Der 3. Abschnitt enthält die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes. Dabei handelt es sich um originäre Befugnisse der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister – unabhängig davon, ob die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall auf sie übertragen wurde. Dadurch ist gewährleistet, dass der Justizwachtmeisterdienst in jedem Fall eingreifen kann und Streitigkeiten darüber, wie weit das Hausrecht im konkreten Fall delegiert wurde, gar nicht erst entstehen können. Der 4. Abschnitt setzt den rechtlichen Rahmen für Besuche von Rechtsbeiständen in Räumlichkeiten des Gewahrsams zum Zweck von Mandantengesprächen. Der 5. Abschnitt trifft Regelungen zum Verwaltungszwang. Der 6. Abschnitt normiert die Befugnisse des AVD in den Gerichtsgebäuden. Der abschließende 7. Abschnitt enthält Regelungen zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage sowie zur Einschränkung von Grundrechten.

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Bremisches Gesetz über die Sicherheit in Justizgebäuden (Bremisches Justizgebäudesicherheitsgesetz – BremJSG):

Artikel 1 umfasst den Wortlaut des BremJSG.

Zu § 1 – Gesetzeszweck und Anwendungsbereich:

Absatz 1 beschreibt den Gesetzeszweck und den Regelungsinhalt. Die Gewährleistung der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs in den Gerichtsgebäuden (und den dazugehörigen Außenbereichen) ist die Hauptaufgabe des Justizwachtmeisterdienstes. Damit hängt der Vorführdienst (Vorführung von Gefangenen zu Terminen) eng zusammen. Neben der eigentlichen Vorführung im Gebäude ist gegebenenfalls auch ein erforderlicher Transport von dem Begriff „Vorführdienst“ umfasst. Transporte können etwa bei Ortsterminen nötig werden.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:

Die Norm enthält die erforderlichen Definitionen für den Gesetzentwurf. Die dem öffentlichen Hausrecht unterliegenden Flächen werden nicht durch das zivilrechtliche Eigentum oder den Mietbesitz bestimmt, sondern durch die Widmung für den Justiz- beziehungsweise den Behördengebrauch. Dazu können auch die zu Gerichts-

beziehungsweise Behördengebäuden gehörenden Vorplätze, Innenhöfe oder Parkplätze zählen.

Zu § 3 – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Inanspruchnahme von Personen:

Die Norm enthält die erforderlichen Verweise auf das Bremische Polizeigesetz sowie eine Regelung im Hinblick auf die Sonderstellung von Organen der Rechtspflege, von Abgeordneten sowie von Medienvertretern bei der Beschränkung des Zutritts zu Gerichtsgebäuden.

Zu 2. Abschnitt – Hausrecht:

Der zweite Abschnitt bündelt die Eingriffsbefugnisse auf der Grundlage des Hausrechts. Die Befugnisse stehen jedem Inhaber und jeder Inhaberin des Hausrechts zu – originär der Dienststellenleitung, abgeleitet von dieser auch jeder beziehungsweise jedem Bediensteten, an die oder den die Ausübung des Hausrechts delegiert worden ist. Als Ultima Ratio dieser Befugnisse ist das Hausverbot ausgestaltet.

Zu § 4 – Inhaber des Hausrechts:

§ 4 stellt klar, durch wen das Hausrecht in den Justizgebäuden originär ausgeübt wird.

Zu § 5 – Allgemeine Befugnisse:

§ 5 enthält eine Generalklausel nach dem Vorbild des allgemeinen Polizeirechts, um auch in atypischen Situationen handlungsfähig zu sein.

Zu § 6 – Generelle Einlasskontrolle:

Generelle Einlasskontrollen, auch unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln (etwa Scanner) sind heute Standard in Gerichtsgebäuden. Die Norm stellt die für diese Standardmaßnahme erforderliche gesetzliche Grundlage bereit. Sie trifft ferner Anordnungen dazu, wie mit Gegenständen zu verfahren ist, die im Gerichtsgebäude verboten sind.

Waffen und andere gefährliche Gegenstände, die bereits nach anderen Vorschriften nicht mitgeführt werden dürfen, werden sichergestellt und unverzüglich dem Polizeivollzugsdienst übergeben. Gegenstände, die unabhängig davon nicht im Justizgebäude erlaubt sind, werden sichergestellt und verwahrt, bis sie an den Besitzer oder die Besitzerin beim Verlassen des Gebäudes wieder herausgegeben werden können. Werden solche verwahrten Gegenstände von der Besitzerin oder dem

Besitzer oder sonst einer befugten Person nicht wieder abgeholt, werden sie vernichtet.

Zu § 7 – Durchsuchung, Sicherstellung, Verwahrung:

Die Vorschrift liefert die Rechtsgrundlage für Sicherstellung und Verwahrung für den Fall, dass im Gerichtsgebäude keine generelle Einlasskontrolle stattfindet, sowie für die Durchsuchung. Abweichend von der gebräuchlichen polizeirechtlichen Definition der „Durchsuchung einer Person“ stellt Absatz 2 klar, dass durch den Justizwachtmeisterdienst nur ein Durchsuchen ohne Entkleidung einer Person zulässig ist. Ein Abtasten der bekleideten Person, auch ein Abtasten von Taschen in der Kleidung und die Nachschau in Kleidungsstücken, sowie die Anordnung, dass Jacken abzulegen sind, ist jedoch mit umfasst. Eine Durchsuchung einer Person muss regelmäßig durch Personen desselben Geschlechts erfolgen.

Zu § 8 – Identitätsfeststellung:

Die Vorschrift regelt die Identitätsfeststellung als weitere Standardmaßnahme angelehnt an das Bremische Polizeigesetz.

Zu § 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Norm schafft die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die nach den Vorschriften des Justizgebäudesicherheitsgesetzes erhoben worden sind. Sie trifft zudem eine Anordnung dazu, wann solche Daten zu löschen sind.

Zu § 10 – Platzverweis:

Mildere Maßnahme im Vergleich zum Hausverbot ist der Platzverweis, also die Aufforderung an eine Person, das Justizgebäude zu verlassen oder es gar nicht erst zu betreten. Auch dabei ist in der Praxis zu beachten, dass Anordnungen auf der Grundlage des Hausrechts insbesondere die Kompetenz der Sitzungspolizei nicht beschneiden dürfen.

Zu § 11 – Hausverbot:

Ein Hausverbot ist die weitreichendste Maßnahme, die auf der Grundlage des Hausrechts zulässig ist. Die Anordnungsbefugnis liegt ausschließlich bei der Dienststellenleitung oder der Leitung der beauftragten Stelle im Fall eines gemeinschaftlich genutzten Justizgebäudes. Ein Hausverbot hat präventiven Charakter. Deshalb setzt seine Anordnung voraus, dass es zur Abwehr künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit oder des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs im Justizgebäude erforderlich ist. Bei der Anordnung eines Hausverbots tritt das Spannungsverhältnis zu bundesgesetzlichen

Vorschriften über Anwesenheitspflichten und Anwesenheitsrechte von Verfahrensbeteiligten, Verfahrensbevollmächtigten oder Zuschauerinnen und Zuschauern besonders deutlich zu Tage. Daher stellt die Vorschrift klar, dass bei der Anordnung eines Hausverbots stets auch bestimmt werden muss, unter welchen Bedingungen der Zutritt zum Justizgebäude zur Wahrnehmung etwa von Gerichtsterminen möglich bleibt (regelmäßig in Begleitung durch den Justizwachtmeisterdienst).

Zu 3. Abschnitt – Justizwachtmeisterdienst:

Der dritte Abschnitt umfasst eine Rechtsgrundlage für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie die originären Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes unabhängig von der Frage, ob beziehungsweise inwieweit das Hausrecht auf diesen übertragen wurde.

Zu § 12 – Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Die Vorschrift liefert die Rechtsgrundlage für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes sowie für Bewerberinnen und Bewerber nach dem Vorbild des Bremischen Polizeigesetzes. Anders als bei (angehenden) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit von (angehenden) Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes keine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Zur Klarstellung, dass nur einfache Auskünfte eingeholt werden dürfen, wird der Verweis auf § 145 Bremisches Polizeigesetz daher entsprechend beschränkt.

Zu § 13 – Anwendung der §§ 5 und 6 Absatz 3 bis 5 und §§ 7 bis 10:

Die Norm weist dem Justizwachtmeisterdienst dieselben Befugnisse wie dem Hausrechtsinhaber oder der Hausrechtsinhaberin zu. Ausgenommen sind die Anordnung von generellen Einlasskontrollen und Hausverboten, da diesbezüglich die Anordnungsbefugnis ausschließlich bei der Dienststellenleitung beziehungsweise der Leitung der beauftragten Stelle liegt. Auf die Erläuterungen aus dem zweiten Abschnitt wird daher verwiesen.

Zu § 14 – Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamte:

Die Vorschrift trägt dem sogenannten Funktionsvorbehalt aus Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz Rechnung, wonach die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamtinnen und Beamten vorbehalten ist. Im Justizwachtmeisterdienst der bremischen Gerichte sind neben Beamtinnen und Beamten in geringem Umfang auch Angestellte tätig. Um sicherzustellen, dass der

Justizwachtmeisterdienst jederzeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um den ordnungsgemäßen Dienstbetriebs und die öffentliche Sicherheit in den Gerichtsgebäuden zu gewährleisten, ist es nötig, dass auch die Angestellten über die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes verfügen und unmittelbaren Zwang ausüben dürfen. Dazu stellt die Norm die Rechtsgrundlage bereit: Zur Unterstützung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes können die angestellten Beschäftigten zu Hilfsbeamtinnen oder Hilfsbeamten des Justizwachtmeisterdienstes bestellt werden. Eine ähnliche Vorschrift existiert bereits mit § 138 Bremisches Polizeigesetz.

Zu § 15 – Gewahrsam im Gerichtsgebäude:

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage für eine Ingewahrsamnahme durch den Justizwachtmeisterdienst. Klarstellend ist ferner geregelt, dass bei bereits bestehender Freiheitsentziehung eine Ingewahrsamnahme im Gerichtsgebäude zum Zweck der Vorführung zulässig ist.

Zu § 16 – Fesselung einer Person:

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen der Justizwachtmeisterdienst eine Person fesseln darf. Sie enthält konkrete Vorgaben für die Art der Fesselung. Ferner werden die für die Justizwachtmeisterdienste zuständigen Behördenleitungen ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Einsatz von Fesseln im Justizgebäude zu treffen. Dadurch wird sichergestellt, dass für die Justizwachtmeisterdienste in Bremen, die organisatorisch zum Teil beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und zum Teil beim Finanzgericht Bremen angebunden sind, einheitliche Vorgaben gelten.

Zu § 17 – Durchsuchung und Festnahmerecht bei Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind:

Ergänzend regelt die Vorschrift spezielle Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Personen, die einer Freiheitsentziehung unterworfen sind. Auch dabei ist in der Praxis der Vorrang der Anordnungen der Sitzungspolizei zu beachten.

Zu 4. Abschnitt – Besuche im Gewahrsam des Gerichtsgebäudes:

Der vierte Abschnitt setzt den rechtlichen Rahmen für Besuche von Rechtsbeiständen in Gewahrsamszellen oder anderen Räumlichkeiten des Justizgebäudes zum Zweck von Mandantengesprächen. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für Besprechungen mit Mandanten etwa in Verhandlungspausen, in denen die Beteiligten im Gerichtssaal bleiben. Sie gelten ausschließlich für Besuche in den Räumlichkeiten des Justizgebäudes, die speziell dem Gewahrsam

gewidmet sind – insbesondere in der sogenannten Terminerstation im Landgericht Bremen.

Zu § 18 – Besuche von Rechtsbeiständen:

Die Regelung ermöglicht Mandantengespräche in den Räumlichkeiten des Gewahrsams ausschließlich in Verhandlungspausen beziehungsweise während Wartezeiten vor oder nach einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Termin. Dadurch wird sichergestellt, dass diese Termine durch Besuche von Rechtsbeiständen nicht verzögert werden. Ein unbedingter Anspruch auf Besuche oder darauf, dass eine unbefugte dritte Person zum Zweck eines Mandantengesprächs anderweitig untergebracht werden muss, wird durch die Vorschrift nicht begründet. Besuche zum Zweck von Mandantengesprächen im Gewahrsam eines Justizgebäudes sollen zwar ermöglicht werden, allerdings nur im Rahmen der bestehenden räumlichen und personellen Kapazitäten.

Zu § 19 – Untersagung von Besuchen:

Die Möglichkeit für Rechtsbeistände, den Gewahrsam im Justizgebäude für Mandantengespräche zu nutzen, besteht nicht unbeschränkt. Bei einer gegebenenfalls nötigen Interessenabwägung hat die Sicherheit im Justizgebäude Vorrang. Daher bestimmt die Vorschrift, dass die jeweilige Dienststellenleitung Besuche untersagen kann, wenn ansonsten die Sicherheit im Justizgebäude gefährdet würde.

Zu § 20 – Durchführung von Besuchen:

Die Norm regelt die Durchführung von Besuchen in Räumen des Gewahrsams im Justizgebäude unter Wahrung der Vertraulichkeit des Mandantenverhältnisses einerseits und der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens andererseits.

Zu 5. Abschnitt – Verwaltungszwang:

Der vorgelegte Gesetzentwurf fügt sich als spezielle Kodifikation in das (allgemeine) bremische Verwaltungsrecht ein. Deshalb gelten bei der Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen ergänzend stets auch die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Im Hinblick auf diese allgemeinen Vollstreckungsregeln nimmt der fünfte Abschnitt die nötigen Anpassungen vor. So werden die zulässigen Zwangsmittel des Justizwachtmeisterdienstes von vornherein beschränkt; als Waffen des Justizwachtmeisterdienstes sind ferner nur Reizstoffsprühgeräte und Schlagstöcke zugelassen. Dabei gelten sogenannte Mehrzweckeinsetzstücke (MES), mit denen der Justizwachtmeisterdienst aktuell standardmäßig ausgerüstet ist, als

Schlagstöcke im Sinne des vorgelegten Entwurfs eines Bremischen Justizgebäudesicherheitsgesetzes.

Zu § 21 – Anwendung von Verwaltungszwang:

Die Vorschrift verweist auf das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz und ordnet abweichend davon an, dass für Anordnungen und Maßnahmen nach dem Justizgebäudesicherheitsgesetz keine Schriftform nötig ist.

Zu § 22 – Zwangsmittel:

Als Zwangsmittel des Justizwachtmeisterdienstes sind nur die Ersatzvornahme und der unmittelbare Zwang vorgesehen. Die Anordnung eines Zwangsgelds hat für die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes keine Bedeutung.

Zu § 23 – Unmittelbarer Zwang:

Die Vorschrift setzt den rechtlichen Rahmen für den Fall, dass der Justizwachtmeisterdienst zur Durchsetzung von Anordnungen auf der Grundlage des Justizgebäudesicherheitsgesetzes unmittelbaren Zwang anwenden muss. Sie verweist grundsätzlich auf das Bremische Polizeigesetz, nimmt aber die nötigen Einschränkungen vor. Für den Justizwachtmeisterdienst werden die zugelassenen Waffen beschränkt (derzeit gebräuchlich: Mehrzweck Einsatzstöcke); eine Fixierung von Personen durch den Justizwachtmeisterdienst ist ausgeschlossen. Absatz 2 stellt die Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Behördenleitungen bereit, um einheitlich nähere Bestimmungen für die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch den Justizwachtmeisterdienst zu treffen.

Zu 6. Abschnitt – Einsatz des Allgemeinen Vollzugsdienstes:

Der Abschnitt regelt Voraussetzung und Rahmen eines Einsatzes von Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen in den bremischen Gerichtsgebäuden. Die Anordnungsbefugnis liegt bei der Leitung des jeweiligen Gerichts und der Leitung der Justizvollzugsanstalt Bremen. Beide Stellen müssen Einvernehmen herstellen. Die Unterstützung des Justizwachtmeisterdienstes durch den Allgemeinen Vollzugsdienst soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur im Rahmen der bestehenden personellen Kapazitäten ermöglicht werden.

Die Vorschriften dieses Abschnitts umfassen ferner die Befugnisse für die Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen bei einem Einsatz in einem Gerichtsgebäude.

Zu § 24 – Einsatz und Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes in Gerichtsgebäuden:

Absatz 1 der Norm regelt die Anordnungsbefugnis für Einsätze des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen in bremischen Gerichtsgebäuden. Solche Einsätze sind nur im Einzelfall erforderlich, wenn mit der Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Gerichtsgebäude verbunden sind. Absatz 2 der Vorschrift weist den Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Justizgebäudesicherheitsgesetz alle Befugnisse zu, die dieses Gesetz auch dem Justizwachtmeisterdienst einräumt. Ferner enthält Absatz 2 einen Verweis auf die Befugnisse zur Gefahrenabwehr aus dem Bremischen Strafvollzugsgesetz.

Zu § 25 – Unmittelbarer Zwang:

Die Norm ordnet für die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch den Allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen in Gerichtsgebäuden die entsprechende Geltung von § 149 Nummer 1 des Bremischen Polizeigesetzes an. Bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang gehen die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Waffen über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes hinaus. Daher gilt § 23 des Bremischen Gesetzes zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG-E) nicht für den Allgemeinen Vollzugsdienst der Justizvollzugsanstalt Bremen. Insofern hat § 25 als speziellere Vorschrift Vorrang.

Zu 7. Abschnitt – Wegfall der aufschiebenden Wirkung, Einschränkung von Grundrechten:

Der abschließende Abschnitt schließt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aus und trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 26 – Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, Widerspruchsbescheid:

Absatz 1 nutzt die Ermächtigung in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung und ordnet an, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfs keine aufschiebende Wirkung haben. Hintergrund ist die grundsätzliche Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen. Die übrigen Absätze regeln, welche Stelle Widerspruchsbehörde ist.

Zu § 27 – Einschränkung von Grundrechten:

Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das zu Grundrechtseingriffen ermächtigt, die betroffenen Grundrechte unter Angabe des Artikels nennen. Dies wird in § 27 umgesetzt.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes:

Für die Beschäftigten des Allgemeinen Vollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt Bremen wird mit § 13a nach dem Vorbild des Bremischen Polizeigesetzes eine Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt. Dazu wird ein neuer Paragraf in das Bremische Justizvollzugsdatenschutzgesetz eingefügt, da sich dort schon jetzt ähnliche Regelungen für Gefangene und anstaltsfremde Personen finden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes:

Um die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt Bremen mit den nötigen Befugnissen zur Gefahrenabwehr auch gegenüber Dritten und – in streng begrenztem Umfang – außerhalb der Anstalt auszustatten, wird mit § 78a eine Vorschrift in das Bremische Strafvollzugsgesetz eingefügt. Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt handeln in diesen Fällen als Polizei im Sinne und nach Maßgabe des Bremischen Polizeigesetzes. Zum Zweck der Verhinderung/Erschwerung von Fluchtversuchen bei Transporten und zur Verwirklichung der völkerrechtlich verbindlichen Grundregeln der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Regel 73 1 zu „Verlegungen“) handeln die Bediensteten jedenfalls beim Halten und Parken von Gefangenentransportern auch als Polizei im Sinne des § 35 Absatz 1 Stassenverkehrsordnung.

Eine weitere Ergänzung (§ 97a) betrifft die Angestellten sowie die Anwärterinnen und Anwärter des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie ist wegen Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz erforderlich (siehe auch die obigen Ausführungen zum Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 Grundgesetz im Zusammenhang mit Artikel 1, § 14).

Zu Artikel 4 – Änderung des Bremischen Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft:

Eingefügt wird in das Bremische Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft ebenfalls eine Vorschrift zu den Befugnissen von angestellten Beschäftigten sowie von Anwärterinnen und Anwärtern entsprechend des neuen § 97a des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (siehe oben, Artikel 3). Es handelt sich bei dem neuen § 80a um eine wortgleiche Regelung. Diese ist erforderlich, weil Strafvollzug und

Vollzug der Untersuchungshaft in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 14, wird verwiesen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen:

Eingefügt wird in das Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen ebenfalls eine Vorschrift zu den Befugnissen von angestellten Beschäftigten sowie von Anwärterinnen beziehungsweise Anwärtern entsprechend des neuen § 97a des Bremischen Strafvollzugsgesetzes (siehe oben, Artikel 3). Es handelt sich bei dem neuen § 102a um eine wortgleiche Regelung. Diese ist erforderlich, weil Strafvollzug, Vollzug der Untersuchungshaft und der Vollzug der Jugendstrafe in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 14, wird verwiesen.

Zu Artikel 6 – Änderung des Bremischen Polizeigesetzes:

Im Bremischen Polizeigesetz fehlt bisher eine Gesetzesgrundlage, nach der der Polizeivollzugsdienst befugt ist, an andere öffentliche Stellen Ersuchen zur Übermittlung personenbezogener Daten zu richten. Eine solche Befugnis ist erforderlich insbesondere zur Einschätzung der Gefährdungslage. Diese ist der Maßstab, nach der sich die zu treffenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit richten. Diese Regelungslücke wird durch § 57a geschlossen.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll.